

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 23. Januar 2019 15:16
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Überprüfen Verstöße gegen Art. 49 bay. GO
Anlagen: Pdk Persönliche Beteiligung 01-2019.pdf

Sehr geehrte [REDACTED]

ich habe die Angelegenheit geprüft und dabei sowohl von der Stadt Altdorf [REDACTED] die angeforderten Stellungnahmen mittlerweile erhalten.

Aus meiner Sicht ergibt sich folgende rechtliche Bewertung:

[REDACTED] Ausführungen zu den Fragen der persönlichen Beteiligung sind grundsätzlich richtig.

Art. 49 GO regelt, dass eine Teilnahme an der Beratung und Abstimmung nicht möglich ist, wenn eine Fallkonstellation der persönlichen Beteiligung vorliegt.

Ob eine persönliche Beteiligung vorliegt, entscheidet der Stadtrat. Die Information darüber, ob eine persönliche Beteiligung vorliegen könnte, obliegt dem einzelnen Stadtratsmitglied (auch nach der Geschäftsordnung der Stadt Altdorf).

Die Frage der persönlichen Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung ist seit Jahrzehnten immer wieder Thema:

Bei der Beschlussfassung über einen Bebauungsplan kann davon ausgegangen werden, dass ein Fall der persönlichen Beteiligung vorliegt. Ich habe hierzu einen Auszug aus dem Kommentar Praxis der Kommunalverwaltung zu Art. 49 GO beigelegt, der sich mit der Fragestellung beschäftigt.

[REDACTED] ist daher als persönlich Beteiligter von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen, soweit [REDACTED] jeweils zum Kreis der Betroffenen gehört.

Nach Angaben [REDACTED] wurde [REDACTED] bereits zu Beginn [REDACTED] Tätigkeit als Stadtrat von der damaligen Stadtverwaltung mitgeteilt, dass [REDACTED] bei der Bauleitplanung mitstimmen darf. Unterlagen dazu bzw. Nachweise/Zeugenaussagen stehen nicht zur Verfügung, so dass ein Nachweis, wer wann genau was zu wem gesagt hat, nicht geführt werden kann.

Ich gehe davon aus, dass die Frage der persönlichen Beteiligung in den vergangenen Jahren nicht korrekt behandelt worden ist.

Dies ist jedoch vor allem darauf zurückzuführen, dass die Grundstücke in einem Gebiet eines Bebauungsplans im Umlegungsverfahren verteilt worden sind und hier im Vorfeld nicht bekannt war, dass auch hier Fragen hinsichtlich der persönlichen Beteiligung zu klären und zu entscheiden sind.

Nach Angaben der Stadt Altdorf wurden die Regelungen des Art. 49 GO erst bei einzelnen Bauanträgen bzw. Grundstücken beachtet, nicht jedoch bei z. B. gestalterischen Fragen oder satzungsrechtlichen Entscheidungen.

Für künftige Fälle wird die Stadt Altdorf dies aber beachten.

Rechtliche Auswirkungen hat die Mitwirkung [REDACTED] beim Beschluss des STEA vom 10.04.2018, der mit 7:6 Stimmen gefasst wurde. Hier könnte die Stimme von [REDACTED] entscheidend für das Ergebnis gewesen sein. Allerdings handelt es sich nur um einen empfehlenden Beschluss. Die Entscheidung im Stadtrat zu diesem Themenbereich fiel mit deutlicher Mehrheit aus, auch ohne die Beteiligung von [REDACTED].

Ebenso sind auch die anderen genannten Beschlüsse mit deutlicher Mehrheit gefasst worden. Die Rechtsfolge des Art. 49 Abs. 4 GO (Ungültigkeit des Beschlusses) kann daher in keinem Fall eingetreten sein.

Eine rückwirkende Überprüfung aller Stadtratsbeschlüsse halte ich aufgrund der Sachlage für nicht angebracht.

Allerdings ist eine korrekte Behandlung für künftige Fälle notwendig und wurde seitens der Stadt auch zugesichert.

Nachdem die Frage der persönlichen Beteiligung immer eine am Einzelfall zu prüfende Angelegenheit ist und rechtlich nicht immer einfach zu behandeln ist, können hier durchaus Fehlentscheidungen nicht immer vermieden werden.

Auch der Gesetzgeber geht davon aus und hat daher die Regelung in Art. 49 Abs. 4 GO so gefasst, dass die Unwirksamkeit des Beschlusses nur dann eintritt, wenn die Mitwirkung des persönlich Beteiligten für das Abstimmungsergebnis entscheidend ist. Im umgekehrten Fall ist aber der Beschluss immer unwirksam, wenn ein Stadtratsmitglied zu Unrecht von der Beschlussfassung ausgeschlossen wird.

Weitere Maßnahmen der Kommunalaufsicht sind daher derzeit nicht veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]


nürnberger land
Landratsamt Nürnberger Land
Kommunalaufsicht – SG 12
Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Peg.

Tel.: [Redacted]

PC-Fax.: [Redacted]

[Redacted]
www.nuernberger-land.de